

**Allgemeine Bedingungen der WAGNER-Gruppe
für den Bezug von Wartungs-, Reparatur- oder sonstigen Serviceleistungen
zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen**

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Bedingungen (nachfolgend: "Bedingungen") gelten für alle Verträge (nachfolgend: "Verträge") der J. Wagner GmbH, der WALTHER Spritz- und Lackiersysteme GmbH oder der Reinhardt Technik GmbH (jeweils bestellende Gesellschaft der WAGNER-Gruppe nachfolgend: "wir") mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: "Auftragnehmer") über Wartungs-, Reparatur- oder sonstige Serviceleistungen (nachfolgend "Leistungen") durch den Auftragnehmer. Die Bedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB. Der Geltung etwaiger vom Auftragnehmer verwendeter Servicebedingungen oder sonstiger Bedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich; diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Servicebedingungen oder sonstiger Bedingungen des Auftragnehmers Leistungen entgegennehmen.
- (2) Abweichungen und Ergänzungen von diesen Bedingungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung wirksam und gelten nur für den jeweiligen Vertrag, für den sie vereinbart wurden.
- (3) Die Bedingungen gelten in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für spätere Verträge im Sinne von § 1 (1) mit demselben Auftragnehmer, ohne dass wir erneut auf sie hinweisen müssten.
- (4) Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt, kommt ein Vertrag nur mit der jeweils bestellenden Gesellschaft der WAGNER-Gruppe und dem Auftragnehmer zustande. Die nicht an einer Bestellung beteiligten Gesellschaften der WAGNER-Gruppe werden durch den auf Basis dieser Bestellung abgeschlossenen Vertrag somit nicht verpflichtet.

§ 2

Vertragsschluss; Vertragsänderung

- (1) Der Auftragnehmer kann unsere Bestellungen nur innerhalb der gegebenenfalls darin genannten Bindungsfrist, andernfalls innerhalb von 3 Kalendertagen ab dem in der Be-

stellung angegebenen Bestelldatum, durch Bestätigung in Textform (z.B. Schreiben, Fax, E-Mail) annehmen. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

- (2) Die Ausarbeitung von Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie ähnliche bestellungsvorbereitende Handlungen des Auftragnehmers erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, kostenfrei.
- (3) Bestellen wir Leistungen nach unseren Vorgaben, hat uns der Auftragnehmer auf etwaige Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit dieser Vorgaben hinzuweisen.
- (4) Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer können wir auch nach Vertragsschluss Änderungen der Leistung oder der sonstigen Vertragskonditionen (z.B. Leistungstermin) verlangen.
- (5) Eine Änderung der vereinbarten Leistung ist dem Auftragnehmer nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erlaubt.
- (6) Leistungen, die auf unseren Zeichnungen oder Vorgaben basieren, dürfen ausschließlich uns gegenüber erbracht werden, es sei denn, wir stimmen der Leistung gegenüber Dritten ausdrücklich schriftlich zu.
- (7) Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die etwaig von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

§ 3

Vergütung; Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesene Vergütung ist verbindlich. und zuzüglich der etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Die Rechnungen müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen enthalten und müssen - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Der Auftragnehmer muss uns die Rechnungen in zweifacher Ausfertigung übermitteln. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen werden wir zurückweisen. Für alle Folgen aufgrund von nicht ordnungsgemäß ausgestellten Rechnungen ist der Auftragnehmer verantwortlich.
- (3) Soweit wir mit dem Auftragnehmer keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Zahlung der Vergütung (i) innerhalb von 14 Kalendertagen ab Abnahme und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnungen bei uns mit 3 % Skonto oder (ii) innerhalb

von 30 Kalendertagen ab Abnahme und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnungen bei uns rein netto.

- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (5) Die Bezahlung der Vergütung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge oder auf Mängelansprüche bezüglich der in Rechnung gestellten Leistungen.
- (6) Fälligkeitszinsen gemäß § 353 HGB sind ausgeschlossen.

§ 4

Leistungserfolg und Leistungsort

- (1) Mit der Leistung definieren die Parteien den von dem Auftragnehmer versprochenen Erfolg. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diesen vertraglich vereinbarten Erfolg im Sinne von § 631 BGB herbeizuführen.
- (2) Nach Maßgabe der jeweiligen Bestellung wird der Auftragnehmer die Leistung bei uns oder bei einem in der Bestellung genannten Kunden (nachfolgend: "Leistungsort") erbringen. Falls die Bestellung einen solchen Ort nicht ausdrücklich angibt, ist der Sitz der bestellenden Gesellschaft der WAGNER-Gruppe der Leistungsort.

§ 5

Leistungsstermine und Leistungsverzug

- (1) Die vereinbarten Leistungsstermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Leistungsstermine oder der Leistungsfristen ist die Rechtzeitigkeit der vertragsgemäßen Leistung.
- (2) Teilleistungen des Auftragnehmers sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Leistungsstermine oder Leistungsfristen nicht eingehalten werden können.
- (4) Bei dem Angebot einer Leistung vor dem vereinbarten Leistungstermin behalten wir uns die Zurückweisung der Leistung bis zum Leistungstermin auf Kosten des Auftragnehmers vor. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Leistung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstermin vorzunehmen.

- (5) Kommt der Auftragnehmer in Leistungsverzug, so haben wir das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Vergütung (Netto-Rechnungswert) der verzögerten Leistung pro vollendetem Werktag, höchstens jedoch 5 % der Vergütung (Netto-Rechnungswert) der verzögerten Leistung zu verlangen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann von uns bis zur Schlusszahlung der betreffenden Leistung geltend gemacht werden. Unsere etwaigen weitergehenden Rechte bleiben unberührt. Der Auftragnehmer muss uns somit gemäß den gesetzlichen Vorschriften insbesondere sämtliche Verzugschäden ersetzen. Unsere Annahme einer verspäteten Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche. Die Vertragsstrafe ist auf einen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

§ 6

Einsatz von fachkundigen und befähigten Mitarbeitern

- (1) Der Auftragnehmer hat zu den vereinbarten Leistungsterminen mit einer ausreichenden Anzahl von fachkundigen und befähigten Mitarbeitern leistungsbereit am Leistungsort zu erscheinen.
- (2) Der Auftragnehmer wird zur Erfüllung der Leistungen ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die zum Zeitpunkt der Leistungserfüllung über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügen, also gemäß den jeweils am Leistungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften für die Leistungserfüllung hinreichend fachkundig und befähigt sind. Der Auftragnehmer muss insbesondere gewährleisten, dass die eingesetzten Mitarbeiter gemäß den jeweils bei Leistungserfüllung gültigen Fassungen der Betriebssicherheitsverordnung und der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1203 fachkundig und zu der Leistungserfüllung hinreichend befähigt sind.
- (3) Ergänzend zu den Anforderungen gemäß § 6(2) können wir in der Bestellung zusätzliche Anforderungen festlegen, die von den eingesetzten Mitarbeitern erbracht werden müssen (z.B. Anforderungen an die Fachkunde und Befähigung). Der Auftragnehmer wird nur Mitarbeiter für die Leistungserfüllung einsetzen, die auch diese zusätzlichen in der Bestellung genannten Anforderungen erbringen.
- (4) Der Auftragnehmer wird uns jederzeit auf Verlangen die erforderliche Fachkunde, die erforderliche Befähigung und die sonstigen erforderlichen fachlichen Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter nachweisen.

§ 7

Einsatz von Werkzeugen

- (1) Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, wird der Auftragnehmer die Leistungen mit eigenen Werkzeugen und eigenen sonstigen Hilfsmitteln durchführen.
- (2) Die für die Leistungen erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Hilfsmittel hat der Auftragnehmer zu beschaffen und für den Einsatz bereitzustellen.
- (3) Die Werkzeuge und Hilfsmittel müssen für den Einsatzzweck geeignet sein und den Anforderungen durch die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserfüllung am Leistungsort gültigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (4) Der Einsatz dieser Werkzeuge und sonstigen Hilfsmittel ist durch die Vergütung abgegolten.
- (5) Sollte der Auftragnehmer Kenntnis darüber erlangen, dass er bestimmte für die Leistungen erforderliche Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel zum Leistungstermin nicht selbst bereitstellen kann, wird er uns dies unverzüglich und rechtzeitig vor dem Leistungstermin schriftlich mitteilen.

§ 8

Einhaltung von Vorschriften am Leistungsort und Instruktionen; Eigentumsschutz

- (1) Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung der Leistung die am Leistungsort geltend gesetzlichen Vorschriften einhalten. Dies gilt insbesondere für Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Umweltschutz.
- (2) Der Auftragnehmer wird die jeweils gültigen Betriebsvorschriften und Instruktionen von uns und unserem Kunden, bei dem der Auftragnehmer die Leistung zu erfüllen hat, einhalten.
- (3) Der Auftragnehmer hat unser Eigentum und das Eigentum unserer Kunden mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und dieses insbesondere nicht zu beschädigen.

§ 9

Kundenwünsche, Kundenbeschwerden und Kundenschutz

- (1) Der Auftragnehmer wird uns über etwaige Kundenwünsche, die außerhalb der vertragsgegenständlichen Leistungen liegen, und etwaige Kundenbeschwerden unverzüglich schriftlich informieren.

- (2) Der Auftragnehmer erhält aufgrund unserer Akquiseleistung die Möglichkeit, Leistungen bei den Kunden durchzuführen. Der Auftragnehmer ist daher während der Laufzeit des Vertrags nicht berechtigt, mit Kunden, bei denen der Auftragnehmer für uns auf Basis dieses Vertrags Leistungen durchführt, selbst Vereinbarungen über die Durchführung gleichartiger Leistungen abzuschließen.

§ 10

Qualitätssicherung

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen den vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere Vereinbarungen über einzuhaltende Qualitätsmerkmale und sonstigen Spezifikationen) entsprechen und sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einhalten. Der Auftragnehmer ist somit für die Qualität seiner Leistung verantwortlich. Um zu gewährleisten, dass die Leistung den Spezifikationen und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen, muss der Auftragnehmer ein wirksames Qualitätsmanagementsystem einführen, anwenden und aufrechterhalten.
- (2) Wir sind berechtigt, durch eigene Audits oder durch Audits unserer Beauftragten bei dem Auftragnehmer zu prüfen, ob sein Qualitätsmanagementsystem den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Wir werden Audits durch uns oder durch unsere Beauftragten rechtzeitig bzw. mit einem Vorlauf von fünf (5) Werktagen ankündigen. Der Auftragnehmer wird hierfür alle erforderlichen, nicht vertraulichen Unterlagen bereitstellen.

§ 11

Gewährleistung

- (1) Unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche von ihm erbrachten Leistungen den vereinbarten Spezifikationen, dem neuesten Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Das gilt insbesondere hinsichtlich der in der Europäischen Union, in der Bundesrepublik Deutschland und am Leistungsort geltenden Umweltschutzvorschriften. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass ihm keine bevorstehenden Änderungen dieser gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien bekannt sind, die

dazu führen, dass die von ihm erbrachten Leistungen gegen die geänderten Vorschriften und Richtlinien verstoßen. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner, dass sämtliche von ihm erbrachten Leistungen für den Vertragszweck geeignet sind.

- (3) Bei Mängeln der Leistung hat der Auftragnehmer die Mängel nach unserer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen oder die Leistung erneut zu erbringen.
- (4) Der Auftragnehmer hat sämtliche Kosten der Nacherfüllung zu tragen, insbesondere die Kosten für die Untersuchung und Analyse eines Mangels sowie die Arbeits-, Material-, Wege- und Transportkosten.
- (5) Wir können wegen eines Mangels der Leistung nach erfolglosem Ablauf einer von uns zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert.
- (6) Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer aufgrund besonderer Umstände für uns unzumutbar, insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden, bedarf es vor unserer Selbstvornahme keiner Fristsetzung.
- (7) Die Verjährungsfrist für unsere vertraglichen Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Gewährleistungsfrist) beträgt drei (3) Jahre ab Abnahme, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt.
- (8) Ergänzend zu den Regelungen dieser Bedingungen gilt für die Mängelansprüche im Zusammenhang mit der Leistung ergänzend das gesetzliche Werkvertragsrecht nach §§ 633 ff. BGB. Unsere weitergehenden Rechte, insbesondere zum Rücktritt, zur Minderung und/oder auf Schadenersatz bleiben unberührt.

§ 12

Abnahme

- (1) Der Auftragnehmer hat den Verlauf und die Ergebnisse der einzelnen Leistungstermine zu protokollieren und die Protokolle innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem jeweiligen Leistungstermin an uns zu übermitteln.
- (2) Die Abnahme durch uns erfolgt erst, wenn der Auftragnehmer den Leistungserfolg mangelfrei herbeigeführt hat.

- (3) Neben der finalen Abnahme der jeweiligen Leistung, gelten nur ausdrücklich als solche bezeichneten Abnahmen als Abnahme im Sinne von § 640 BGB; alle übrigen Tests oder Prüfungen stellen keine (Teil-)Abnahmen im Rechtsinne dar.

§ 13

Gewerbliche Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Leistung durch uns und unsere Kunden keine Rechte Dritter verletzt.
- (2) Werden gegen eine der Parteien im Zusammenhang mit der Leistung Ansprüche wegen der tatsächlichen oder vermeintlichen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht oder könnten solche Ansprüche nach vernünftiger Einschätzung einer Partei geltend gemacht werden, werden sich die Parteien hierüber unverzüglich unterrichten.
- (3) Verletzt die Leistung Rechte Dritter und führt dies zu Ansprüchen Dritter gegen uns, muss uns der Auftragnehmer von diesen Ansprüchen Dritter sowie von den uns im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen diese Ansprüche entstehenden Kosten und Schäden (einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverfolgung oder -verteidigung) freistellen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur vertragsgemäßen Leistung bleibt unberührt.
- (4) Machen Dritte Rechte geltend, die uns oder unsere Kunden hindern, die Leistung bestimmungsgemäß zu nutzen, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten nach unserer Wahl:
- für uns und unsere Kunden das Recht erwerben, die Leistung bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - die Leistung ohne Beeinträchtigung der vereinbarten Eigenschaften und Spezifikationen so anpassen, dass keine Rechte Dritter verletzt werden;
 - die Leistung durch eine andere Leistung ersetzen, die dieselben Eigenschaften haben und die vereinbarten Spezifikationen erfüllen, aber keine Rechte Dritter verletzen; oder
 - die Leistung gegen Erstattung der Vergütung zurücknehmen.
- (5) Weitergehende Ansprüche und Rechte von uns gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

§ 14

Garantien; Zusicherungen

Soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung übernommen hat, haftet er im Falle der Garantieverletzung, insbesondere auf Erfüllung der Garantie und auf Ersatzes des durch die Garantieverletzung verursachten Schadens. Soweit in der Garantie nichts Abweichendes vereinbart ist, verjähren Ansprüche aus der Garantie gemäß der regelmäßigen Verjährungsfrist in § 195 BGB nach drei (3) Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und in dem wir von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangten oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt hätten.

§ 15

Allgemeine Haftung

- (1) Soweit eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers einen Anspruch eines Dritten gegen uns verursacht, wird der Auftragnehmer uns von diesem Anspruch freistellen und uns auch alle sonstigen durch die Pflichtverletzung verursachten Schäden ersetzen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Können wir eine Liefer- oder Leistungspflicht gegenüber einem Kunden nicht erfüllen, weil der Auftragnehmer seinen Leistungstermin oder seine Leistungsfrist gemäß einem Vertrag nicht einhält, hat der Auftragnehmer uns von etwaigen Schadensersatzansprüchen und Vertragsstrafen des Kunden freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Nichteinhaltung des Leistungstermins bzw. der Leistungsfrist nicht zu vertreten.
- (3) Die Haftung des Auftragnehmers gemäß den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 16

Produkt- und Produzentenhaftung

- (1) Sofern die Leistungen des Auftragnehmers zu Gefahren für Leib oder Leben oder sonstigen Schäden einschließlich Vermögensschäden von Dritten führen können, sind wir berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers alle Maßnahmen, wie z.B. öffentliche Warnungen und Rückrufaktionen, zu ergreifen, zu denen wir verpflichtet sind oder die aus sonstigen Gründen angemessen sind, um Dritte vor Schäden zu bewahren. Wir werden den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – möglichst frühzeitig unterrichten

und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Auftragnehmer wird mit uns vertrauensvoll zusammenwirken, um die von seiner Leistung ausgehenden Gefahren so schnell und effektiv wie möglich zu beseitigen.

- (2) Hat der Auftragnehmer Anhaltspunkte dafür, dass seine Leistungen zu Gefahren für Leib oder Leben oder sonstigen Schäden einschließlich Vermögensschäden von Dritten führen können, muss er uns unverzüglich schriftlich unter Darlegung der Sachlage informieren.
- (3) Werden wir von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist dies auf eine fehlerhafte Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen, hat der Auftragnehmer uns – soweit der Auftragnehmer selbst im Außenverhältnis haftet – von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (4) Ansprüche und Rechte von uns gemäß den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 17

Versicherung

Der Auftragnehmer hat zur Absicherung der aus der Vertragsdurchführung resultierenden Risiken eine branchenübliche und angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die auch Fälle des Rückrufs abdeckt. Die Betriebshaftpflichtversicherung muss jeweils eine Deckungssumme von mindestens EUR 10 Millionen pro Schadensereignis und mindestens EUR 15 Millionen pro Kalenderjahr vorsehen und muss für die Dauer des Vertrages sowie der Verjährungsfristen im Zusammenhang mit den auf Grundlage dieses Vertrages erbrachten Leistungen bestehen. Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer regelmäßig einen Nachweis über diese Versicherungen und die Deckungssummen vorzulegen. Der Abschluss der Versicherungsverträge befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung uns gegenüber.

§ 18

Arbeitsmittel

- (1) Etwaige dem Auftragnehmer von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Werknormblätter, Produktbeschreibungen, Werkzeuge, Stoffe, Vorlagen, Muster, Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) und sonstige Gegenstände (nachfolgend "Arbeitsmittel") bleiben unser Eigentum. Alle Urheberrechte an den Arbeitsmitteln bleiben bei uns.

- (2) Der Auftragnehmer darf die Arbeitsmittel ausschließlich für die Erbringung der Leistung und zur Erfüllung seiner sonstigen Pflichten aus den Verträgen nutzen und wird die Arbeitsmittel Dritten nicht zugänglich machen. Der Auftragnehmer wird den Lager- bzw. Einsatzort der Arbeitsmittel nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns verändern.
- (3) Der Auftragnehmer wird die Arbeitsmittel unentgeltlich für uns verwahren und separat von anderen Sachen lagern. Die etwaigen Eigentumskennezeichen von uns auf den Arbeitsmitteln wird der Auftragnehmer nicht beschädigen, zerstören oder entfernen.
- (4) Der Auftragnehmer wird die Arbeitsmittel pfleglich und fachgerecht behandeln. Für Beschädigungen oder Verlust der Arbeitsmittel haftet der Auftragnehmer, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.
- (5) Soweit es sich bei den Arbeitsmitteln um Werkzeuge handelt, wird der Auftragnehmer auf seine Kosten die erforderlichen Inspektionen und Wartungen durchführen. Beschädigungen oder Störfälle im Zusammenhang mit den Werkzeugen wird uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (6) Der Auftragnehmer wird die Arbeitsmittel auf seine Kosten in einem branchenüblichen Umfang gegen Verlust, Beschädigung und Zerstörung versichern und uns den Versicherungsschutz auf Verlangen nachweisen. Etwaige Ansprüche gegen die Versicherung aus dem Versicherungsvertrag aufgrund des Verlusts, der Beschädigung oder der Zerstörung der Arbeitsmittel tritt uns der Auftragnehmer hiermit ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- (7) Der Auftragnehmer hat die Arbeitsmittel auf unser Verlangen herauszugeben oder zu zerstören. Haben wir dem Auftragnehmer Arbeitsmittel für einen konkreten Vertrag übergeben, wird der Auftragnehmer die betreffenden Arbeitsmittel einschließlich aller angefertigten Duplikate unaufgefordert nach Ausführung dieses Vertrags herausgeben, es sei denn, die Arbeitsmittel werden auch für künftige Verträge benötigt. Der Auftragnehmer hat die Arbeitsmittel spätestens nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit uns zurückzugeben oder auf unser Verlangen zu zerstören. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu. Ausgenommen von der Herausgabepflicht sind Arbeitskopien, soweit der Auftragnehmer gesetzlich zur Aufbewahrung einer Arbeitskopie verpflichtet ist. Diese Arbeitskopien, insbesondere Unterlagen, die zum Nachweis der korrekten Leistung dienen, müssen im Rahmen der von uns vorgegebenen bzw. der gesetzlichen Fristen für Dritte unzugänglich aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieser Fristen wird der Auftragnehmer auch diese Arbeitskopien an uns herausgeben oder auf unser Verlangen vernichten.

- (8) Werden Arbeitsmittel mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes dieser Arbeitsmittel zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns hiermit Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes dieser Arbeitsmittel zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung überträgt. Wir nehmen die Übereignung hiermit an.
- (9) Die Verarbeitung oder Umbildung von Arbeitsmitteln durch den Auftragnehmer wird stets für uns vorgenommen. Werden diese Arbeitsmittel mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes dieser Arbeitsmittel zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (10) Für die Sachen, an denen uns nach der Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung Eigentum oder Miteigentum zustehen, gelten die Regelungen in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** (1) bis **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** (7) entsprechend.

§ 19

Geheimhaltungspflicht

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unsere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere sämtliche Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Konstruktionen und sonstige uns betreffende technischen und geschäftlichen Informationen und Daten (nachfolgend: "Vertrauliche Informationen"), die ihm im Verlaufe der Erfüllung oder Durchführung eines Vertrags bekannt werden, während und nach Beendigung unserer Geschäftsbeziehung an Dritte weder weiterzugeben noch sonst zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer darf Vertrauliche Informationen nur für die Durchführung eines Vertrags verwenden und nur solchen Mitarbeitern zur Verfügung stellen, die für deren Verwendung zum Zweck der Durchführung eines Vertrags notwendigerweise herangezogen werden müssen. Der Auftragnehmer hat diese Geheimhaltungsverpflichtungen auch diesen Mitarbeitern aufzuerlegen und sicherzustellen, dass diese die Geheimhaltungsverpflichtung befolgen.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht ausnahmsweise nicht, für Daten und Informationen, (i) die zum Zeitpunkt der Offenlegung an den Auftragnehmer bereits im rechtmäßigen Besitz des Auftragnehmers waren, (ii) die zum Zeitpunkt der Offenlegung an

den Auftragnehmer öffentlich zugänglich waren oder danach ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht öffentlich zugänglich wurden, (iii) die der Auftragnehmer ohne Verwendung von Vertrauliche Informationen selbstständig erarbeitet hat, (iv) wenn und soweit wir der Weitergabe vorher schriftlich zugestimmt haben oder (v) wenn und soweit der Auftragnehmer oder einer seiner Mitarbeiter aufgrund eines Gesetzes oder der Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde dazu verpflichtet sind, die Informationen oder Daten mitzuteilen und/oder darüber zu informieren. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmen unter (i) bis (v).

- (3) Wir behalten uns alle Rechte an Vertraulichen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten etc.) vor.
- (4) Der Auftragnehmer wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unserer Kunden und Informationen zu unserer Vertragsbeziehung mit den Kunden, insbesondere die Existenz der Kundenbeziehungen und den Umfang der vertraglichen Leistungen, vertraulich behandeln, Dritten nicht zugänglich machen und nur zur Erfüllung des jeweiligen Vertrags verwenden. Der Auftragnehmer wird den Kunden die Inhalte seines Vertrags mit uns, insbesondere die Vergütung für die Leistung, nicht offenlegen.

§ 20

Compliance

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Gesetze und Vorschriften derjenigen Länder einzuhalten, in denen er tätig wird. Er verpflichtet sich gegenüber uns, sich weder an Bestechungsdelikten noch an Menschenrechtsverletzungen zu beteiligen und zwar weder direkt noch indirekt, weder aktiv noch passiv. Der Auftragnehmer ist für den Schutz seiner Mitarbeiter und der Umwelt verantwortlich. Der Auftragnehmer wird diese Verpflichtungen gemäß § 20 auch seinen jeweiligen Mitarbeitern und Geschäftspartnern auferlegen.
- (2) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, ein Verhalten zu unterlassen, das zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewöhnung oder Bestechlichkeit von bei uns beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann.
- (3) Bei einem Verstoß gegen § 20 steht uns ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht bezüglich aller mit dem Auftragnehmer bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Etwaige Schadensersatzansprüche von uns gegen den Auftragnehmer bleiben hiervon unberührt.

§ 21

Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer wird die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachten und insbesondere beim Umgang mit personenbezogenen Daten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einhalten.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die bereitgestellten Daten (insbesondere Kundendaten) nur zur Erfüllung des betreffenden Vertrags, für den die Daten bereitgestellt werden, zu verwenden.

§ 22

Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) und das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und insbesondere den gesetzlichen Mindestlohn an seine Arbeitnehmer zu bezahlen.
- (3) Werden wir nach den Bestimmungen der §§ 13 MiLoG, 14 AEntG von Arbeitnehmern des Auftragnehmers oder eines von diesem beauftragten Nachunternehmers oder eines Verleihers in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer uns von der Haftung nach den §§ 13 MiLoG, 14 AEntG freizustellen und jegliche Kosten, die wir durch die Inanspruchnahme durch diese Arbeitnehmer entstehen, zu ersetzen, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, etwaige von ihm gemäß den §§ 13 MiLoG, 14 AEntG geleisteten Zahlungen sämtlichen Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers entgegenzuhalten und die Ansprüche gegeneinander aufzurechnen.
- (4) Für den Fall, dass der Auftragnehmer die vertragsgemäße Leistung oder Teile hieraus nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns an einen Nachunternehmer weitervergibt oder einen Verleiher beauftragt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Einhaltung der Pflichten gemäß § 22 (2) und der sonstigen Pflichten gemäß dem Vertrag durch den eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher vertraglich sicherzustellen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Anforderung von uns zur Vorlage eines Nachweises der Zahlung des Mindestlohnes durch ihn und durch von ihm beauftragte Nachunternehmer oder Verleiher. Wir sind berechtigt, jederzeit anonymisierte Lohn- und Gehaltslisten des Auftragnehmers einzusehen.

- (6) Zur Sicherung unserer Ansprüche behalten wir es uns vor, von dem Auftragnehmer jederzeit die Bereitstellung einer Sicherheit, z.B. einer Bankbürgschaft, zu verlangen.
- (7) Wenn der Auftragnehmer oder ein vom Auftragnehmer beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher seinen Arbeitnehmern nicht den Mindestlohn nach § 1 MiLoG bezahlt oder gegen die Regelungen des AEntG bezahlt, steht uns ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt bezüglich der Verträge mit dem Auftragnehmer zu.

§ 23

Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und durch vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Parteien sind verpflichtet der jeweils anderen Partei im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen bereitzustellen und ihre vertraglichen Pflichten den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- (2) Halten die von der Leistungspflicht befreienden Ereignisse für länger als acht (8) Wochen an oder ist es absehbar, dass die Ereignisse länger als acht (8) Wochen anhalten werden, ist der jeweilige Leistungsempfänger zum Rücktritt von dem durch das befreiende Ereignis betroffenen Vertrag berechtigt. Sofern der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis ist, ist der jeweilige Leistungsempfänger entsprechend zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

§ 24

Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche und zur Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig von einem zuständigen Gericht festgestellt worden sind.

§ 25

Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- (1) Diese Bedingungen sowie die Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesen Bedingungen und den Verträgen einschließlich ihrer Wirksamkeit sind die an unserem Sitz zuständigen Gerichte. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragsnehmers zu erheben.

§ 26

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Bedingungen unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Bedingungen eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. Als Ersatz für die unwirksame oder undurchführbare Regelung werden die Parteien die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollten diese Bedingungen unvollständig sein, werden die Parteien eine Vereinbarung mit dem Inhalt treffen, auf den sie sich im Sinne dieser Bedingungen geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.